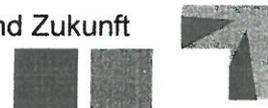


FÖRDERVEREIN DER GRUND- UND MITTELSCHULE PASSAU - ST. NIKOLA e.V.

Schule mit Tradition und Zukunft



Grund- und Mittelschule Passau - St. Nikola Nikolastr. 11 94032 Passau



schulleitung@vs-st-nikola.de

www.vs-st-nikola.de

MS St. Nikola
Nikolastr. 11
94032 Passau
Tel. 0851 51656
Fax. 0851 56953

GS St. Nikola
Im Ort 1
94032 Passau
Tel. 0851 2215
Fax 08519347618

Satzung

§ 1 – Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Grund- und Mittelschule Passau – St. Nikola e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Passau, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und somit rechtsfähig.

§ 2 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt eine Unterstützung der **Grund- und Mittelschule Passau St. Nikola**,
die Förderung der Schule,
die Unterstützung bedürftiger Schüler und Schülerinnen,
die Förderung der sportlichen und musischen Aktivitäten an der Schule,
die Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat, den Elternverbänden,
die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen zu pflegen, soweit es den Interessen des Vereins förderlich ist.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 – Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder,
2. Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben
 - 2.1 Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben,
 - 2.2 Eltern, Vereinigungen und Verbände

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

3. Zum Ehrenmitglied des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um die Förderung der **Grund- und Mittelschule St. Nikola** im Allgemeinen oder im Besonderen erworben hat.
4. Der Vorstand erlässt für die Aufnahme Richtlinien.

§ 5 – Aufnahme in den Verein

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine eventuelle Ablehnung ist gegenüber dem Antragsteller nach dessen Anhörung zu begründen.

§ 6 – Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben Anspruch auf Auskünfte über die Verteilung der Zuschüsse.

§ 7 – Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Bestimmungen der Satzung und die im Rahmen der Satzung ergangenen Beschlüsse des Vereins und seiner Organe zu beachten und einzuhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Beitragszahlungen pünktlich zu entrichten.
3. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet den Verein, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Angaben zu machen und insbesondere über Änderungen der Adresse und Bankverbindung zu unterrichten.
4. Die Mitglieder haben vertrauliche Mitteilungen und Informationen, auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft, geheim zu halten.

§ 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Jahres in Schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen
 - 3.1 bei groben Verstößen gegen die Ziele und die Satzung des Vereins, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - 3.2 bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins und Handlungen, die dem Vereinsinteresse entgegenstehen.
 - 3.3 bei unehrenhaftem Verhalten gegenüber dem Verein, seinen Organen und seinen Mitgliedern.
 - 3.4 bei Verzug der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 9 – Mitgliedsbeitrag

Das Mitglied bestimmt die Höhe seines Vereinsbeitrages selbst. Der Jahresbeitrag sollte nach Möglichkeit den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtwert nicht unterschreiten.

§ 10 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11 – Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 3 Jahre statt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Ladung der Mitglieder hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie muss den Mitgliedern 14 Tage vor dem Termin zugehen.

In gleicher Weise hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil schriftlich beim Vereinsvorstand dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Der Zeitraum zwischen der ersten Mitgliederversammlung und der zweiten Mitgliederversammlung darf sechs Wochen nicht überschreiten

(die zweite Mitgliederversammlung muss spätestens bis September stattfinden). Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 12 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Verbandsvorsitzenden
2. die Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
3. die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Wahl des Vorstandes
6. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
7. die Wahl von Ehrenmitgliedern
8. die Festlegung des Mindestbeitrages
9. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder.

Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand so rechtzeitig vorliegen, dass sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden können.

10. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste oder zweite Vorsitzende, eventuell auch ein Tagungsleiter, der vom Vorstand bestimmt wird. Auf der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Tagungsleiter zu benennen.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; es sei denn Gesetz oder Satzung bestimmen eine andere Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Mitglieder können eine Person, die nicht selbst Mitglied des Verbandes ist, mit ihrer Vertretung bevollmächtigen. Die rechtsgültige Vollmacht ist dem Tagungsleiter vor der Versammlung vorzulegen. Der Bevollmächtigte darf nur ein Mitglied vertreten.

§ 14 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister

- dem Schriftführer
 - zwei Beisitzern
2. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB je einzeln. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
 3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit hat der erste, bzw. der zweite Vorsitzende, binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
 4. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Diese Niederschriften sind in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Abschriften der Niederschriften erhalten alle Vorstandsmitglieder innerhalb von 14 Tagen.

§ 15 – Wahl des Vorstandes

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung Neuwahlen erfolgen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand kommissarisch einen Vertreter.

Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied vorzunehmen. Das so nachgewählte Vorstandsmitglied bleibt, bis zum Ablauf der allgemeinen Amtsperiode des Vorstandes, im Amt.

2. Zur Durchführung der Wahl, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte drei Personen in den Wahlausschuss. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter aus sich selbst. Der Wahlleiter ist verpflichtet, alle vorgeschlagenen Personen zu nennen.

§ 16 – Protokolle und Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse der

Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen in geeigneter Weise (z. B. Rundschreiben) mitzuteilen.

§ 17 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die **Grund- und Mittelschule Passau – St. Nikola**, die es unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung hat.

§ 18 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 9. Februar 1998 in der Mitgliederversammlung in Passau beschlossen und am 7.5.1998 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Passau eingetragen. (VR 1750 Passau).

Peter Seibof